

## In eigener Sache

### *Informationen zur Auseinandersetzung um Rolf Rosenbrock*

Im letzten Jahrbuch für Kritische Medizin haben wir berichtet, daß Rolf Rosenbrock im »Spiegel« der geheimdienstlichen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR verdächtigt und von seinem Arbeitgeber, dem Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), vom Dienst suspendiert worden war. Nach Erscheinen des Bandes verschärfte sich die Lage insofern, als Rolf Rosenbrock wegen des genannten Verdachts am 21. Januar 2000 vom WZB die fristlose Kündigung erhielt. Rosenbrock reichte gegen diese Kündigung Klage vor dem Arbeitsgericht Berlin ein. Dieses stellte in der erstinstanzlichen Verhandlung am 18. Mai 2000 nunmehr fest, daß die Kündigung rechtsunwirksam ist, das Arbeitsverhältnis des Klägers mit der Beklagten also fortbesteht.

In der Begründung führte die vorsitzende Richterin aus: Festzustellen war, ob objektive Tatsachen vorliegen, die den bei der Kündigung herangezogenen dringenden Tatverdacht der geheimdienstlichen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR begründen, ob es zu einer Pflichtverletzung gegenüber dem Arbeitgeber gekommen ist und dadurch das notwendige Vertrauensverhältnis zerstört wurde. Das Gericht stellte fest, daß das WZB zur Begründung der Klage keine konkreten Tatsachen eingebracht hat. In den von der Beklagten gelieferten Unterlagen aus der sogenannten SIRA-Datenbank der Gäuck-Behörde findet sich unmittelbar nichts zur Identität der »Quelle Maurer« und auch kein Hinweis auf einen Zusammenhang mit Rolf Rosenbrock. Die vom WZB vorgelegten Vermerke des Generalbundesanwalts vom September 1996 und Dezember 1999, der davon ausgeht, daß es sich bei »IM Maurer« um Rosenbrock handelt, sind für eine Verdachtskündigung nicht ausreichend, weil sie keine objektiven Tatsachen darstellen. Das Gericht betonte, daß sich auch eine Verdachtskündigung auf objektive Tatsachen stützen muß. Solche sind von der Beklagten nicht vorgelegt worden.

Das WZB war der Auffassung, es sei ihm selbst nicht zuzumuten, Tatsachen festzustellen, und die Feststellung einer Behörde sei von ihm als solche zu bewerten, da es sich um einen dienstlichen Vermerk handle. Nach Mitteilung der Richterin ist dem Behördenvermerk nicht einmal zu entnehmen, daß der Generalbundesanwalt, falls eine Verjährung nicht eingetreten sei, überhaupt Anklage erheben würde. Dies war vom WZB bisher behauptet worden. Weiter wurde u. a. auch daran deutlich, daß das WZB es unterlassen hatte, anderen Möglichkeiten als einer Schuld Rosenbrocks nachzugehen.

Nach dem Urteil hat Rolf Rosenbrock auf entsprechende Bitte von Bundesgesundheitsministerin Fischer seine Beratungstätigkeit im Sachverständigenrat der Konzentrierten Aktion im Gesundheitswesen, im wissenschaftlichen Beirat der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, im Nationalen AIDS-Beirat und im Herausgeberrat des Bundesgesundheitsblatts wieder aufgenommen.

Das Urteil des Berliner Arbeitsgerichts bedeutet noch nicht, daß Rolf Rosenbrock am WZB weiter beschäftigt wird. Seine Klage auf Weiterbeschäftigung war von der Auseinandersetzung über die Unrechtmäßigkeit der Kündigung abgetrennt worden. Die Geschäftsführung des WZB hat deutlich gemacht, daß sie erst nach Auswertung der schriftlichen Urteilsbegründung definitiv über ihr weiteres Vorgehen in der Sache (also einen eventuellen Gang in die zweite arbeitsgerichtliche Instanz) entscheiden wird. Momentan scheint es so, als müsse man nicht unbedingt von einem Automatismus im Sinne einer Fortführung der gerichtlichen Auseinandersetzung ausgehen, und als gäbe es Chancen, im Gespräch die Möglichkeit und die Bedingungen einer Weiterbeschäftigung zu sondieren. Rolf Rosenbrock hat seinen Willen zu einer gütlichen Einigung verdeutlicht, indem er seine Klage auf Weiterbeschäftigung, über die am 1. August hätte entschieden werden sollen, vorläufig zurückgezogen hat. Rolf Rosenbrock ist also weiterhin arbeitslos und bekommt auch kein Gehalt vom WZB.

Es läßt sich somit zusammenfassen: Mit dem Urteil des Arbeitsgerichts Berlin sind die Chancen auf eine Weiterbeschäftigung Rolf Rosenbrocks am WZB deutlich gestiegen. Die Dinge sind in Bewegung gekommen, allerdings gibt es noch keine greifbaren Ergebnisse. Es handelt sich nur um einen Erfolg auf der ersten Etappe, der Ausgang des Konflikts ist gegenwärtig noch ungewiß.

Weitere Informationen können Sie im Internet unter der Adresse <http://www.fall-wzb-rosenbrock.de/> abfragen.

Seit dem Gesundheitsstrukturgesetz 1993 haben sich die Rahmenbedingungen für Krankenhäuser innerhalb weniger Jahre in einem bisher nicht gekannten Umfang verändert. An erster Stelle zu nennen sind die zahlreichen Änderungen der Krankenhausfinanzierung, vor allem die Einführung, Fortsetzung und Verschärfung der Budgetdeckelung sowie die Mitte der neunziger Jahre begonnene Umstellung auf ein neues Entgeltsystem. Mit der neuen Bundespflegesatzverordnung 1995 wurde der 1972 eingeführte allgemeine tagesgleiche Pflegesatz durch ein System differenzierter Entgelte ersetzt, im wesentlichen bestehend aus Basis- und Abteilungspflegesätzen, Sonderentgelten und Fallpauschalen. War ursprünglich vorgesehen, das »selbstgestrickte« Entgeltsystem schrittweise zu einem reinen Sonderentgelt- und Fallpauschalensystem auszubauen, wurde dieser Plan mittlerweile bereits wieder aufgegeben. Nun soll zum 1. Januar 2003 ein ausländisches Fallpauschalensystem eingeführt werden, das auf den US-amerikanischen Diagnosis Related Groups (DRG) basiert.

Der von diesen Änderungen der Krankenhausfinanzierung ausgehende ökonomische Druck auf Krankenhäuser wird durch zwei weitere Entwicklungstrends zusätzlich verschärft. Zum einen forcieren seit einigen Jahren die Länder den Bettenabbau, indem sie bei Fortschreibungen ihrer Krankenhauspläne die Zahl der Planbetten deutlicher als bisher reduzieren. Mit der Herausnahme aus dem Krankenhausplan entfällt zugleich die wirtschaftliche Grundlage dieser Versorgungskapazitäten und damit beispielsweise auch der daran gekoppelten Planstellen. Zum anderen ziehen sich öffentliche Krankenhausträger zunehmend aus der wirtschaftlichen Verantwortung für ihre Krankenhäuser zurück. Insbesondere Kommunen versuchen, sich von den wirtschaftlichen Risiken der Krankenhausbetriebe zu entlasten, indem sie deren Rechtsform ändern oder sie an einen privaten Träger verkaufen.

Der aus diesen äußeren Entwicklungen resultierende wirtschaftliche Druck hat vielfältige Auswirkungen auf die Innenwelt der Krankenhäuser. Es zeigen sich zum einen problematische Entwicklungen wie Qualitätseinbußen, Rationierung, Patientenabweisungen und -verschiebungen, Verschärfung der sozialen Ungleichheit in der Patientenversorgung etc. Der verstärkte ökonomische Druck wird zum anderen in Krankenhäusern aber auch als Chance begriffen, längst überfällige Reformen